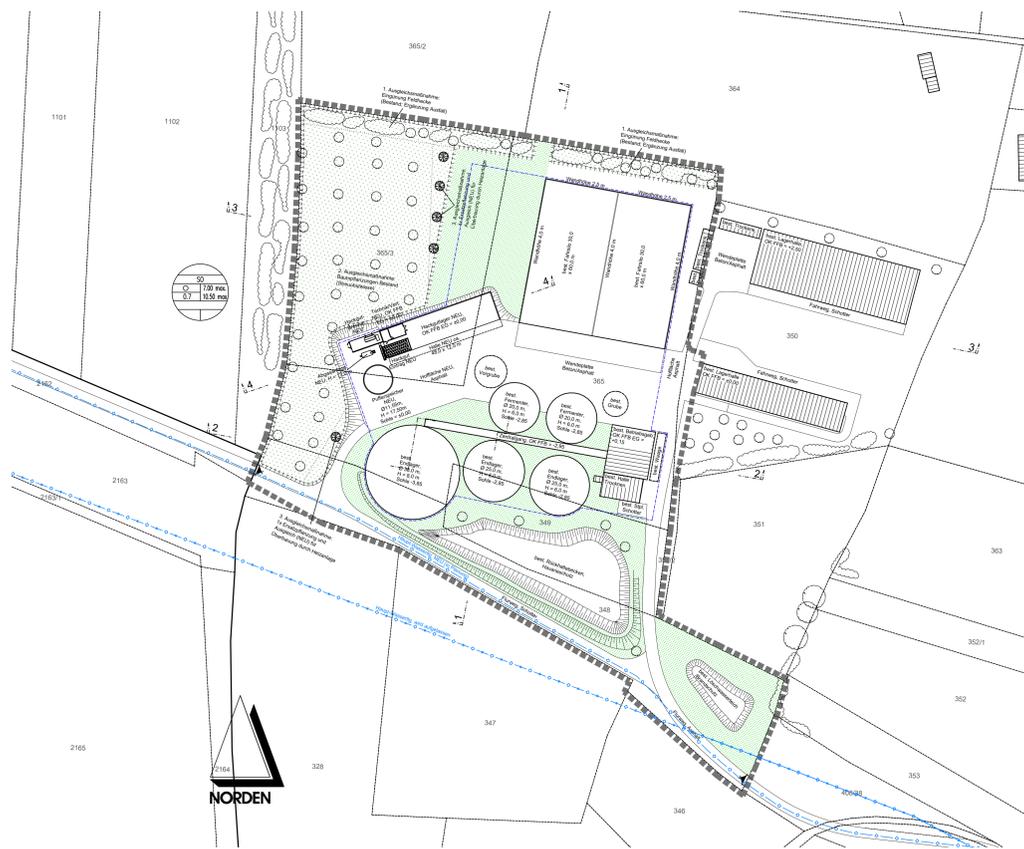


1. ÄNDERUNG GRÜNORDNUNGS- UND BEBAUUNGSPLAN NR. 35 'ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG'



BAUFELD UND NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH
FLURNUMMERN 348, 349, 350, 365, 365/3 GEMARKUNG GROSSHABERSDORF
M = 1 : 1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom _____ und auf Grund der

- §§ 1 - 4c, 8 - 10a und 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2020 (BGBl. I S. 394) m. V. v. 01. Januar 2024,
- Art. 81 Abs. 2 der Bay. Verfassung (BayVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 589), BayVerf 2122-1-8, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 + 619),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-14, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 673),
- Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erhaltung der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 62), BayRS 701-14, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

folgende

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG (1. ÄNDERUNG)

§ 1 Für das Gebiet "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG"
welches die Flurstücke Nr. 348, 349, 350, 365, 365/3, jeweils Gemarkung Großhabersdorf, umfasst, wurde der vorhandene Bebauungsplan geändert.

Er trägt die Bezeichnung:
1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" - GEMEINDE GROSSHABERSDORF

§ 2 Der Bebauungsplan Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" besteht aus

- Begründung
- Betriebsbeschreibung
- Planblatt, M = 1 : 1000
- Satzung
- Umweltbericht mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen und baurechtliche Gestaltungsvorschriften

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003:

1. Art und Dauer der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Biomasse) gem. 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage mit allen dazugehörigen notwendigen Anlagen und Nebenanlagen bis zu einer elektrischen Leistung von max. 1773 kW (1,77 MW im Wechselbetrieb zur flexiblen Stromerzeugung) sowie die Errichtung von Biomasse-Heizkraftwerken zur Nahwärmeerzeugung von Wärmenetzen im Gemeindebereich incl. der erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen bis zu einer Feuerungs-Wärmeleistung von ca. 2,0 MW.

1.2 Die Nutzung des Geltungsbereichs als Sonstiges Sondergebiet ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Errichtung des Betriebes als Biogasanlage bzw. Anlage zur Nahwärmeerzeugung zulässig. Die Anlage ist nach dauerhafter Aufgabe vollständig und fachgerecht zurückzubauen. Die Bodenverfestigungen sind zu beseitigen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 10 - 21a BauNVO)

2.1 max. zulässige Grundflächenzahl: 0,7

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Im gesamten Geltungsbereich wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt. Hier gilt dem Wesen nach die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO), allerdings sind Gebäudeteile über 50 m zulässig.

3.2 Baugrenzen
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3.3 Höhenlage
Die max. mögliche Traufhöhe beträgt 6,50 m über Geländeoberkante (GOK).
Die max. mögliche Firsthöhe beträgt 10,50 m über Geländeoberkante (GOK).
Die max. mögliche Höhe von Hochspannungsleitungen oder Behältern beträgt 18,00 m über Geländeoberkante. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Diese Festsetzung gilt für die, im Planblatt nicht dargestellten, Verkehrsflächen (Feldwegflächen) auf den Flurstücken 301, 392, 393 und 394, jeweils Teilfläche, Gemarkung Großhabersdorf. Der Feldweg ist durch den Betreiber der Anlagen herzustellen und während der Laufzeit durch ihn zu unterhalten.

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung Neugelände (Wasserversorger Zweckverband Dittenberggruppe)
Hauptversorgungsleitung Altland aufgelassen (Wasserversorger Zweckverband Dittenberggruppe)

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

13.1 Die Ausgleichsmaßnahmen R. „Umweltbericht mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen“ werden zeitlich mit Beginn der Baustätigkeit durchgeführt und sind gemäß dem Leistungskatalog im Umweltbericht bis zum 15. Dezember 2026 fertigzustellen.

Ausgleichsmaßnahme Nr. 1:
Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll der Biotyp B112 Mesophiles Gebüschhecke entwickelt werden (mittlerer Grundwert, 10 Wertpunkte), mit dem Ziel einer geschlossenen, domänenreichen und stabilen Gehölzstruktur mit Obst-Krautbaum. Die Hecke stellt eine Erweiterung der westlichen Heckenstruktur dar und ist gleichzeitig Eingrünung der Biogasanlage von Norden her (entsprechend dem Konzept des B-Plans Nr. 35 vom Mai 2012, Maßnahmen A1, A3, A5). Etwas mittig bleibt eine schmale Durchfahrt von ca. 8 m zur besseren Nutzbarkeit der noch vorhandenen Ackerfläche im Geltungsbereich.

Diese Ausgleichsmaßnahme ist angelegt. Allerdings müssen die ausgefallenen Gehölze ersetzt und Heilbuchen und Eichen ergänzt werden.
Ausführung: Pflanzung von Stämmen und Gehölzen als 5-reihige Hecke in versetzten Reihen, Reihenabstand ca. 1,00 m, Pflanzenabstand ca. 1,20 m (bei Pflanzung Grenzabstände beachten)
Pflanzenqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, zertifiziertes, autochthones Pflanzmaterial
Artenauswahl: Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelrösche (Cornus mas), Weißdorn (Crataegus spp.), Haselnuss (Corylus avellana), Hundstee (Rosa canina), Feldolmen (Acer campestre), Föhle (Prunus spinosa), Vogelkirsche (Prunus avium), Pfaffenhütchen (Erythronium europaeum), Holunder (Sambucus nigra) und Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), aber auch Heilbuche (Carpinus betulus) oder Eiche (Quercus).

Pflege: Anwachsförderung durch Freisetzen der Pflanzung, Nachpflanzen der Lücken bei Ausfall; Krautsaum an den Rändern mähen und Müllgut entfernen von Oktober bis März; ab dem 10. Stängjahr kann eine Verjüngung der Hecke durch bodennahe Rückschnitt von Teilreihen erfolgen. Rückschnitt von ca. 30 %, wechsellagernd verteilt über die gesamte Länge der Hecke, Durchführung der Schnittmaßnahmen vom 1.10. bis 28.02. (gemäß BayNatSchG).

Fällige Bäume der Pflanzung ca. 9-10, Gesamtfläche ca. 1383 m²
Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt, da sie Bestandteil des B-Plans Nr. 35 vom Mai 2012 war, sowie im Gesamtkonzept Kompensationsmaßnahmen vom Sept. 2017. Die ausgefallenen Gehölze sind nachzupflanzen und entsprechend zu pflegen.

Ausgleichsmaßnahme Nr. 2:
Anlagen einer Streublühewiese durch Baumpflanzung und Umwandlung der Ackerfläche in Grünland/Wiese zum Aufbau einer Landschaftshecke, stabilen Streublühewiese in Verbindung mit Einzelbaumpflanzungen von Eichen im Norden und Süden (entsprechend dem Konzept des B-Plans Nr. 35 vom Mai 2012, Kombination aus A4, A6, A7). Aufgrund der Lage am Hang sind die höherliegenden Bereiche der Wiese trockener und die Bereiche am Hangfuß im Süden feuchter, mit entsprechend unterschiedlicher Vegetation.
Diese Ausgleichsmaßnahme ist bereits angelegt. Die Wiese ist relativ artenarm.

Ausführung Wiese: der ehemalige Acker wurde bereits in Grünland umgewandelt, allerdings ist diese Wiesenfläche aktuell relativ artenarm. Die Artenvielfalt der Wiese soll erhöht werden, durch eine Nachsaat mit einer neuen Körnermischung (z.B. Blumensamen - Komponente mit 100 % Blumen/Kleberkraut von Rieger-Hofmann, Ursprungsgeliet 12). Ausführung als Streufenanfaat mit entsprechender Bodenverbereitungen (nach Ansaatvorgaben der Saatgütelisten), in drei Streifen von Norden nach Süden, zwischen den Baumreihen.
Pflege Wiese: Mahd zweimal jährlich, 1. Mahd nach dem 1. Juli, 2. Mahd zum Zeitpunkt der Ernte (Obst), das Müllgut ist abzufahren, Mähen ist verboten, Wiese nicht düngen, nicht spritzen

Ausführung Pflanzung der Gehölze i.d.R. im Raster 10 x 10m, Pflanzung fachgerecht ggf. mit Wurzelschutz gegen Nager, mit Pfählsicherung und Stammschutz sowie Ansaat artenreiche Wiese als extensive Wiese.
Baumarten: Streubuche, Wildobst, Stiel-Eiche (Quercus robur)

Pflege Gehölze:
Pflege Obstbäume 1 - 5. Jahr: Erziehungschnitt, Kontrolle und Instandhaltung von Stammschutz, Baumscheiben von Aufwuchs freihalten und Müll / Kompostabdeckung
Pflege Obstbäume ab 5. Jahr: fachgerecht schneiden zum Aufbau einer stabilen, gut belichteten Krone
Pflege Wildobst und Eichen 1 - 5. Jahr: Baumscheiben von Aufwuchs freihalten und Mulchdecken, Bindung kontrollieren und nachrichten; Baumgänge nach dem 5. Jahr entfernen
Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt, da sie Bestandteil des B-Plans Nr. 35 vom Mai 2012 war. Nach Anwesenheitsprüfung der Wiese ist die extensive Mahd entsprechend fortzusetzen.

Ausgleichsmaßnahme Nr. 3:
Durch den geplanten Bau des Heizkraftwerkes wird ein Teil der Wiesenfläche mit Baumpflanzungen (Ausgleichsmaßnahme 2) in Anspruch genommen, der an anderer Stelle wieder hergestellt werden muss. Die 5 Bäume, die an dieser Stelle entfallen, sind nachzupflanzen. Ggf. können die vorhandenen Bäume umgesetzt werden.
Eine Ersatzpflanzung soll südlich des geplanten Heizkraftwerkes ausgeführt werden. Aufgrund der geplanten Lage soll dieser Baum (Eiche) gleichzeitig den Pufferspeicher von Süden her direkt eingrünen. Die weiteren vier Bäume werden nördlich des Heizkraftwerkes gepflanzt und ergänzen die vorhandenen Baumreihen der Ausgleichsmaßnahme Nr. 2. Die Wiesenfläche wird ebenfalls entsprechend erodiert und der vorhandene Acker durch Einsatz in eine Wiese umgewandelt.

Diese Ausgleichsmaßnahme ist mit dem Bau des Heizkraftwerkes umzusetzen, spätestens in der nächsten Pflanzensaison (Herbst) des gleichen Jahres.
Ausführung Pflanzung: Abstand ca. 10 m, fachgerecht ggf. mit Wurzelschutz gegen Nager, mit Pfählsicherung und Stammschutz (wie Nr. 2); zertifiziertes autochthones Pflanzmaterial.
Pflanzenqualität: Hochstamm, Obst ca. 80/10-14 cm, Eiche mit StU 16-18 cm, 2-3cm NdgB
Arten: 1 x Quercus robur; 4 x Wildobstarten oder regionale Streubucharten (bzw. Umsetzen der vorhandenen Baumpflanzungen)

Ausführung Ansaat: artenreiche Wiesenmischung mit getriebsmischem Saatgut (Ursprungsgebiet 12, z.B. Blumensamen 01 von Rieger-Hofmann oder Regioanaat - Grundschutz von Zeller)
Pflege Wiese: Im ersten Jahr mehrmalige Schrägschnitte, um unerwünschte Beikräuter der ehemaligen Ackerfläche zurückzudrängen.
Pflege Obstbäume 1 - 5. Jahr: Erziehungschnitt, Kontrolle und Instandhaltung von Stammschutz, Baumscheiben von Aufwuchs freihalten und Müll / Kompostabdeckung, Wissern der Neupflanzungen
Pflege Obstbäume ab 5. Jahr: regelmäßig fachgerecht schneiden zum Aufbau einer stabilen Krone
Pflege Wildobst und Eichen 1 - 5. Jahr: Baumscheiben von Aufwuchs freihalten und Mulchdecken, Bindung kontrollieren und nachrichten; Baumgänge nach dem 5. Jahr entfernen
Umsetzung der Maßnahme muss in Verbindung mit dem Neubau des Heizkraftwerkes erfolgen.

Die Maßnahmen sind erst vollständig erbracht, wenn die Entwicklungspläne der oben beschriebenen Maßnahmen abgeschlossen ist.
Die Ausgleichsflächen sind nach Abschluss der herzustellenden Kompensationsmaßnahmen von der Gemeinde an das Bayer. Oberflächenkataster, Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Kürnach, mit Forstamt zu melden.

13.2 Die Löschwasserentwässerung erfolgt über eine geeignete Rückhaltung des Oberflächenwassers im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf dem Baugrundstück in Ansoache mit der örtlichen Feuerwehr und der Genehmigungsbehörde in Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

15. Sonstige Pflanzzeichen

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Betriebsanlagen, Gebäude

1.1 Fassadengestaltung und Dachendeckung
Die Fassadengestaltung und Dachendeckung hat in gedeckten Farben zu erfolgen. Leuchtende oder reflektierende Materialien und Farben sind unzulässig.

1.2 Solareneanlagen und Sonnenkollektoren gem. Art. 67 BayBO sowie begrütete Dächer bzw. Fassaden sind zugelassen.

2. Einfriedigungen

2.1 Grundstückseinfriedigungen werden nicht zwingend vorgeschrieben. Die möglichen Einfriedigungen sind als entweder als reise Heckenpflanzung (ohne Höhenbegrenzung) oder als herpenförmige Maschenzaunbau (Höhe max. 2,00 m) auszuführen. Sockelbauwerk sind nicht zulässig.

2.2 Zur physischen Trennung des Anlagenbereiches zur freien Landschaft ist ein Zaun mit verschließbaren Toren vorzusehen.

C. Hinweise

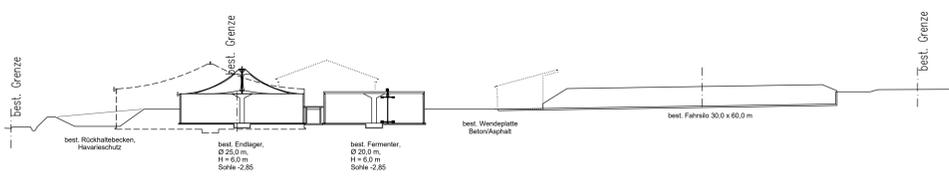
1. Bestehende Grundstücksgrenzen und Flurstücksummern

2. Bauvorschriftenvorschl

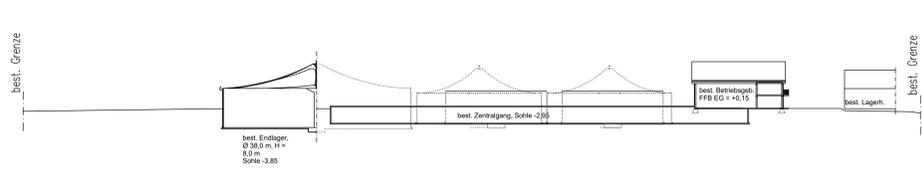
3. Einfahrten

4. Schnitttage

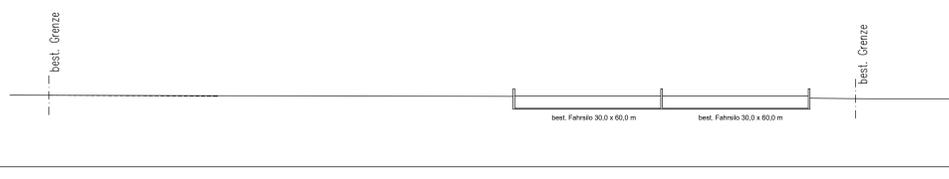
Schnitt 1-1
M = 1 : 500



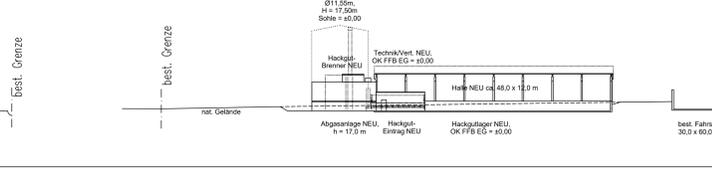
Schnitt 2-2
M = 1 : 500



Schnitt 3-3
M = 1 : 500



Schnitt 4-4
M = 1 : 500



5. Bestehende bauliche Anlagen

6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauGB)
Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z.B. Überschreitung der Baugrenzen oder individuell gestaltete Baumwerke) können auf Antrag als Ausnahme zugelassen bzw. von den entsprechenden Festsetzungen befreit werden.

7. Denkmalfolge
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Bauarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde bzw. Bodendenkmäler nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalfolge gemeldet werden müssen.

8. Aufschüttungen
Die in den Schnittbildern in geringem Umfang dargestellten Aufschüttungen erfolgen durch den Grundstückseigentümer im Zuge der Baumaßnahmen.

9. Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

10. Altlasten:
Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3, BayBodSchG enthalten. Sollten während der Baumaßnahmen auffällige Bodenveränderungen (invisiblen Geruch/Geschmacks/Aussehen oder Farbe) auftreten, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren!

11. Grundwasser- und Bodenschutz:
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergroundkunderkundungen der ansehenden Grundwasserspiegel abgeklärt werden. Eine vorübergehende Absenkung bzw. eine Entnahme (Baugewässerung) während der Bauarbeiten stellt einen Benzolungsbestand nach §9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstigen Vorgehen zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 BBodSchV wird hingewiesen. Überboten ist saargerecht zwischenzueinander und wieder einzubauen.
Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Verunreinigungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeaufbahrungen vermieden werden.
Auf die bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfeahme der gültigen Normen und Regelwerke, z.B. DIN 19371, wird hingewiesen.

12. Verbesserung der Verkehrssituation:
Zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Einmündung Horsegger Straße - Reichenbacher Weg wird zwischen der Gemeinde Großhabersdorf und dem Antragsteller der 1. Änderung des Bebauungsplanes eine Ausbaueinbarung abgeschlossen.
Ziel der Vereinbarung ist es, den Einmündungsbereich zu vergrößern und zu asphaltieren. Somit werden Verschiebungen der Gemeindestraße verringert und das Überfahren des Gehweges im Bereich der Anwesen Horsegger Straße 34 und Wirtsgasse 49 vermieden.
Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen werden durch die Gemeinde Großhabersdorf in Abstimmung mit dem Betreiber bzw. seinen Lieferanten durch Fahrversuche mit den meistgenutzten Fahrzeugkombinationen (z.B. Traktor-Hänger, LKW-Auflieger, etc.) vor Ort ermittelt und zur Umsetzung festgelegt!

VERFAHRENSHINWEISE:

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Großhabersdorf hat in der Sitzung vom 27.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 11.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" in der Fassung vom 07.04.2023 hat in der Zeit vom 28.04.2023 bis 30.05.2023 stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" in der Fassung vom 07.04.2023 hat in der Zeit vom 30.05.2023 bis 30.05.2023 stattgefunden.

4) Die eingegangenen Erklärungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Anhörung Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2023 behandelt.

5) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" in der Fassung vom 13.08.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.08.2023 bis 02.10.2023 öffentlich ausgestellt.

6) Die Gemeinde Großhabersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Sitzung beschlossen.

Großhabersdorf, den _____ 1. Bürgermeister

7) Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB, oder soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Großhabersdorf, den _____ 1. Bürgermeister

1. ÄNDERUNG GRÜNORDNUNGS- UND BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ERWEITERUNG BIOGASANLAGE FRONBERG"



GEMEINDE GROSSHABERSDORF - LANDKREIS FÜRTH

INGENIEURBÜRO
für Hoch- & Tiefbau
FRANK SCHLICKER

Ansbacher Straße 20 90613 Großhabersdorf
Tel: 0913 97910 Fax: 0913 9791111

GROSSHABERSDORF, IM APRIL 2025

(Stand 13.08.2025)